



STATUTEN

ZIERVÖGEL-SCHWEIZ Der spezielle Verbände für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der spezielle Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz ZIERVÖGEL-SCHWEIZ ist ein politisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt:

- 2.1 Die Förderung der artgerechten Vogelhaltung, der Vogelzucht und des Artenschutzes.
- 2.2 Die Förderung, durch gezielte Zuchten die Artenvielfalt der Vogelwelt zu erhalten.
- 2.3 Die Unterstützung zielgerichteter Jugendausbildung.
- 2.4 Die Bekämpfung unlauterer Machenschaften in den Belangen der Vogelhaltung und Vogelzucht.
- 2.5 Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach innen und nach aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen vorherigen Punkten.
- 2.6 ZIERVÖGEL-SCHWEIZ ist Mitglied der Kleintiere-Schweiz und kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen.
- 2.7 Er beteiligt sich im Rahmen der Finanzkompetenzen an Aktionen, die den Verbandsaufgaben entsprechen.

II. Mitgliedschaft

A) Allgemeines

Art. 3 Mitgliederkategorien

ZIERVÖGEL-SCHWEIZ besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

- 3.1 Kollektivmitglieder:
 - Die Fachabteilung Vogelzucht der Kantonalverbände und ihre Sektionen.
 - Die Spezialvereinigungen und ihre Vogelzuchtsektionen.
 - Die Spezialclubs, welche sich um die Förderung einer speziellen Rasse / Art bemühen.
 - Die Schweizerische Zuchtrichtervereinigung (SzV)
- 3.2 Einzelmitglieder:
 - Die Ehrenmitglieder
 - Die Redaktoren des Verbandsorgans für die Rubrik Vogelzucht.

Art. 4 Mitglieder der Fachabteilung Vogelzucht der Kantonalverbände, Spezialvereinigungen und Spezialclubs

- 4.1 Die Sektionen der Fachabteilung Vogelzucht sind in Kantonal- oder Spezialvereinigungen organisiert.
- 4.2 Mitglieder der Spezialclubs bestehen aus Einzelpersonen, die bereits Mitglied einer Vogelzucht-Sektion sind.
- 4.3 Die Statuten der Fachabteilung Vogelzucht der Kantonal- oder Spezialvereinigungen und der Spezialclubs sind dem ZIERVÖGEL-SCHWEIZ-Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
Sie müssen klare Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen und Mitglieder enthalten.

Art. 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Personen, die sich um ZIERVÖGEL-SCHWEIZ besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.2 Die Ehrenmitglieder haben an allen Ausstellungen, die durch die ZIERVÖGEL-SCHWEIZ-Mitglieder organisiert werden, freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.

Art. 6 Mitgliederverwaltung

- 6.1 ZIERVÖGEL-SCHWEIZ führt für sich sowie für seine Mitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung und Mitgliederstatistik. Grundlage ist das Mitgliederverzeichnis von Kleintiere Schweiz
- 6.2 Datenschutz und Zugriffsberechtigung werden analog Kleintiere Schweiz geregelt.

B) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahmegesuch

- 7.1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet unter Vorbehalt einer Einsprache gemäss nachfolgender Bestimmung über die Aufnahme endgültig. Die Statuten sowie das Protokoll der Gründerversammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.
- 7.2 Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im offiziellen Publikationsorgan von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert welcher schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann. Die Einsprache ist an den Präsidenten zu richten.
- 7.3 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
- 7.4 Vorstand und Delegiertenversammlung können Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

Art. 8 Anerkennung der Statuten

- 8.1 Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

C.1 Rechte

Art. 9 Teilnahme an der Delegiertenversammlung

- 9.1 Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Die Mitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Eine Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.
- 9.2 Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.

Art. 10 Ausstellungen

- 10.1 Die Mitglieder sind berechtigt, eigene Ausstellungen an einem beliebigen Datum des Jahres durchzuführen. Ausnahme bilden die Ausstellungswochenende, an welchen die Schweizermeisterschaft 4er Kollektionen oder die Einzelmeisterschaft des Verbandes durchgeführt werden.
- 10.2 Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann der Vorstand Ausnahmewilligungen erteilen.
- 10.3 Die Mitglieder sind berechtigt, sich für die Durchführung der Verbandsausstellungen zu bewerben.

Art. 11 Ringbezug

- 11.1 Die Sektionen der Fachabteilung Ziervögel-Schweiz, der Kantonal- oder Spezialvereinigungen sind berechtigt, Verbands-Zücherringe zu beziehen. Alle übrigen Mitglieder sind dazu nicht berechtigt.
- 11.2 Die Mitglieder dürfen keine Zücherringe herstellen, beschaffen oder verteilen.

Art. 12 Stimmrecht

- 12.1 An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:
- Die Ehrenmitglieder ZIERVÖGEL-SCHWEIZ
 - Die Vorstandsmitglieder ZIERVÖGEL-SCHWEIZ
 - Der Vorstand der Fachabteilung Vogelzucht der Kantonalverbände
 - Der Vorstand der Spezialvereinigungen
 - Der Vorstand der Spezialclubs
 - Der Vorstand der SZV
 - Der Fachredaktor der Tierwelt (ZIERVÖGEL-SCHWEIZ)
 - Der Fachredaktor JREA
- 12.2 Die Sektionen der Kantonal- oder Spezialvereinigungen haben folgende Anzahl von Stimmen:
- Pro Sektion generell 1 Stimme. Zusätzlich pro 10 Mitglieder je eine weitere Stimme, max. 10 Stimmen.
- 12.3 Es besteht kein Vertretungsrecht.
- 12.4 Die Stimmausweise müssen den gültigen Stempel der stimm-berechtigten Organisation tragen.

C.2 Pflichten

Art. 13 Meldepflicht / Treuepflicht

- 13.1 Die Sektionen der Fachabteilung ZIERVÖGEL-SCHWEIZ, der Kantonal- oder Spezialvereinigungen und die Spezialclubs melden ihre Mitglieder mit dem offiziellen Statistikformular von Kleintiere Schweiz und / oder von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ namentlich nach Vordruck.
- 13.2 Die Mitglieder sind gehalten, die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen. Insbesondere haben sie die Loyalität gegenüber ZIERVÖGEL-SCHWEIZ und Kleintier Schweiz zu wahren.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 14 Austritt

- 14.1 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Austrittsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 15 Ausschluss

- 15.1 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ oder der Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ oder der Kleintiere Schweiz schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- 15.2 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- 15.3 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspracherecht an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache hat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den Präsidenten schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf eine Angabe eines Grundes verzichten.
- 15.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf das Vermögen des Verbandes.

III Organisation

Art. 16 Organe

- 16.1 Die Organe der ZIERVÖGEL-SCHWEIZ sind:
 - A) Die Delegiertenversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Präsidentenkonferenz
 - D) Die Kontrollstelle

A) Delegiertenversammlung

Art. 17 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- 17.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende, am Tag vor der Kleintiere Schweiz Delegiertenversammlung, statt.
- 17.2 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten zuhandedes Vorstandes bis zum 31. März schriftlich und formgerecht (zwei Unterschriften) eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- 17.3 Von der DV abgelehnte Anträge können erst nach drei Jahren erneut gestellt werden.
- 17.4 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Tagung in den Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 17.5 Die Stimmkarten und der Rechenschaftsbericht werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
- 17.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Art. 18 Kompetenzen

- 18.1 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.
- 18.2 An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:
- a) Feststellung Präsenz, Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Festlegung der Entschädigung der Funktionäre
 - f) Festlegung der Jahresbeiträge
 - g) Wahlen:
 - a) Des Präsidenten
 - b) Des übrigen Vorstandes
 - c) Der Kontrollstelle
 - d) Vertreters C.O.M Suisse
 - e) Des Ausstellungs-Schiedsrichters
 - h) Behandlung und Erledigung von Anträgen
 - i) Bericht Ausstellungswesen
 - j) Bericht Ringwesen
 - k) Genehmigung des Budgets
 - l) Revision der Statuten
 - m) Auszeichnungen und Ehrungen
 - n) Verschiedenes

Art. 19 Beschlussfassung

- 19.1 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

19.2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Stimmmverfahren verlangt.

19.3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

19.4 Bei Wahlen mit Mehrfachvorschlägen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

19.5 Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.

Art. 20 Protokoll

20.1 Die Protokolle der DV und der Präsidentenkonferenz sind innert vier Wochen nach den Tagungen in den Fachzeitschriften zu publizieren. Erfolgt innert vier Wochen keine Einsprache, so gelten sie als genehmigt. Fristgerechte Einsprachen werden an der nächsten DV behandelt.

B) Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

21.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

21.2 Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

21.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Verantwortlicher für Verbandsausstellung
- f) Verantwortlicher für Jugendarbeit, Artenschutz und Propaganda
- g) Verantwortlicher für spezielle Aufgaben

21.4 Die französisch- und die italienischsprachende Schweiz soll angemessen vertreten sein.

21.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Doppelfunktionen sind möglich.

21.6 Der Präsident darf nicht zugleich noch Kantonalverbandspräsident, Präsident einer Fachabteilung eines Kantonalverbandes oder eines Regionalverbandes sein und darf auch nicht Vorstandsmitglied eines Konkurrenzverbandes sein.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfassung

22.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es vier Mitglieder verlangen.

22.2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

22.3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichtscheid zukommt.

22.4 Der Vorstand kann bei Bedarf die Fachredaktoren, den Ringwart, Kommissionsmitglieder oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu Sitzungen einladen.

Art. 23 Pflichten und Kompetenzen

23.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass aller erforderlichen Reglemente
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
unter Vorbehalt der Einsprache an die DV
- d) Unterstützung und Koordination zwischen den Kantonalverbänden (Vogelhaltung), den Spezialvereinigungen und den Spezialclubs.

23.2 Der Präsident führt den Verband, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der auferlegten Pflichten.

23.3 Der Präsident hat der DV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

23.4 Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ.

23.5 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung den Revisoren rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

23.6 Weitere Aufgaben und die Chargen der übrigen Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 24 Kompetenzdelegation, Unterschrift

24.1 Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die DV Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.

24.2 Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Personen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand mit speziellen Pflichtenheften.

24.3 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier oder, in speziellen Fällen, mit dem entsprechenden Mandatsinhaber kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

24.4 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird an der DV festgelegt.

C) Die Präsidentenkonferenz

Art. 25 Einberufung

25.1 Zur Behandlung von Fachfragen ist eine Präsidentenkonferenz durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand einberufen und findet alljährlich in der Regel im März statt.

25.2 Die Präsidentenkonferenz ist nicht beschlussfähig, kann jedoch gemäss Art. 17.6 der Statuten zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung erhoben werden.

Art. 26 Zweck

26.1 Die Präsidentenkonferenz bezweckt den engeren Kontakt zwischen ZIERVÖGEL-SCHWEIZ - Vorstand und den Präsidenten der Mitglieder und/oder deren Stellvertretern zu fördern, um verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.

D) Die Kontrollstelle

Art. 27 Wahl

27.1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes ein Treuhandbüro als Kontrollstelle.

27.2 Der Auftrag wird durch den Vorstand auf drei Jahre erteilt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 28 Pflichten

28.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung.

28.2 Die Kontrollstelle gibt ihren Bericht schriftlich dem Präsidenten ab.

28.3 Die Kontrollstelle gibt an der DV den Revisorenbericht mündlich ab.

28.4 Der Vorstand stellt der DV den Antrag zur Genehmigung.

IV Finanzen

Art. 29 Kasse und Finanzen

29.1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Tierwelt - Erträgnis (SGK)
- c) Zinsvergütungen aus Vermögen
- d) Gönnerbeiträge
- e) Erlös aus Verkauf von Züchterringeren und Verbandsmaterial
- f) Schenkungen, Legate und andere freiwillige Zuwendungen

29.2 Die Gelder werden eingesetzt für:

- a) Deckung der Kosten aus den Verbandsgeschäften
- b) Deckung der Kosten aus den Schweiz. Verbands-Ausstellungen
- c) Deckung der übrigen Kosten nach Jahresbudget und DV- Beschluss
- d) Weitere, bestimmte Zwecke, für welche der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen kann. (Anhang 1: spezielle Reglemente z. B. Weiterbildung, Subventionen)

Art. 30 Haftung des Verbandsvermögens

30.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 31 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 31.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 31.2 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Kontrollstelle vorzulegen.
- 31.3 Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung- und Protokolle. Kollektivmitglieder üben dieses Recht durch zwei von ihnen dazu im voraus schriftlich zu bezeichnende Vorstandsmitglieder aus.

V Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenänderungen

- 32.1 Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 32.2 Die Änderung ist in der Traktandenliste gesondert aufzuführen.
- 32.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. März schriftlich einzureichen und mit einer Kurzbegründung zu versehen.

Art. 33 Auflösung des Verbandes

- 33.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde, mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 33.2 Der Antrag zur Auflösung des Verbandes muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.
- 33.3 Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind zur Verwaltung der Kleintiere Schweiz zu übergeben.
- 33.4 Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, Archiv und Inventar von der Kleintiere Schweiz auszuhändigen.

Art. 34 Publikationsorgane

- 34.1 Publikationsorgane von ZIERVÖGEL-SCHWEIZ sind:
 - a) Die „Tierwelt“
 - b) Das „Journal Romand de l'Eleveur Amateur (JREA)“

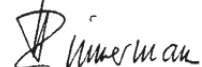
Art. 35 Schlussbestimmungen

- 35.1 Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des ZGB (Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff).
- 35.2 Bei Abweichungen von Übersetzungen gilt der deutsche Text.
- 35.3 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- 35.4 Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1998 in Murten genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Murten, 13. Juni 1998

**Für den Schweizerischen Verband für Vogelzucht und
Artenschutz ZIERVÖGEL-SCHWEIZ:**

Der Präsident:



Hans-Jürg Zimmermann

Der Sekretär:



Hans Graber

Nachtrag: Namensänderung (DV 2008 Arbon)